

*(c) by Markus P - exklusiv für das Donau Forum*

M e r k b l a t t

über das Wasserskifahren auf der Bundeswasserstraße Donau

Aufgrund der Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg vom 20.5.1970 (Verkehrsblatt S. 339), geändert durch Bekanntmachung vom 29.3.1972 (Verkehrsblatt S. 214), ist das Wasserskifahren auf der Bundeswasserstraße Donau auf folgenden Strecken gestattet:

1. Von km 2414,11 bis km 2382,3  
(d.i. von der Straßenbrücke Kelheim bis zum oberen Ende des Freibades Schillerwiese in Regensburg),
2. von km 2381,6 bis 2380,7  
(d.i. vom Alten Wehrloch in Regensburg bis zur Herzogsmauer in Regensburg),
3. von km 2317,5 bis km 2313,8  
(d.i. 2 km oberhalb von Reibersdorf bis 1,5 km unterhalb von Reibersdorf) jeweils nur von Donnerstag bis einschließlich Sonntag,
4. von km 2291,2 bis km 2284,0  
(d.i. 400 m unterhalb von Zeitldorf bis zur Hafeneinfahrt Deggendorf),
5. von km 2269,2 bis km 2267,15  
(d.i. 800 m unterhalb von Mühlham bis 200 m unterhalb der Fähre Winzer) täglich nur von 12.00 bis 18.30 Uhr,
6. von km 2250,0 bis km 2232,4  
(d.i. 850 m oberhalb der Straßenbrücke Vilshofen bis zum oberen Ende des Schiffsliegeplatzes Heining),
7. von km 2223,3 bis km 2206,0  
(d.i. von der Eisenbahnbrücke Kräutelstein bis zum Betriebs-  
hafen Grünau).

Beim Befahren der vorgenannten Strecken haben die Wasserskifahrer zu beachten:

I. Vorschriften für alle freigegebenen Strecken

1. Das Wasserskifahren ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und bei klarer Sicht gestattet.
2. Im Bereich der Häfen und Umschlagstellen, auf den Altwässern und Wasserflächen hinter Leitwerken ist das Wasserskifahren verboten.

(c) für Artikel 9 - Erklärung für den Namen Formulare

3. Der Bereich von je 200 m oberhalb und unterhalb der Föhren ist in gerader Fahrt zu durchfahren.
4. Von Fahrzeugen, Föhren, Fahrwasserzeichen, schwimmenden Anlagen und Geräten sowie von den Ufern und Badenden haben die Wasserskifahrer und ihre Boote einen Mindestabstand von 20 m einzuhalten.
5. Beim Überholen und bei der Begegnung mit Fahrzeugen und Schwimmern haben sich die Wasserskifahrer im Kielwasser ihrer Boote zu halten.
6. Ein Wasserskifahrer darf nur von einem Motorboot geschleppt werden, in dem sich neben dem Bootsführer eine weitere Person befindet, die geeignet und in der Lage ist, den geschleppten Wasserskifahrer sowie die Fahrtstrecke zu beobachten.

## II. Vorschriften für einzelne freigegebene Strecken

1. Die Teilstrecke von km 2386,75 (Eisenbahnbrücke Sinzing) bis km 2335,60 (Eisenbahnbrücke Mariast) ist in gerader Fahrt auf der linken (nördlichen) Stromhälfte zu durchfahren.
2. Die Teilstrecke von km 2286,8 (oberes Ende der Fischerdorfer Insel) bis km 2285,75 (120 m unterhalb der Deegendorfer Eisenbahnbrücke) ist in gerader Fahrt längs des rechten (südlichen) Ufers zu durchfahren. Bei der Durchfahrt durch die Eisenbahnbrücke ist die rechts von der Schiffsfahrtsöffnung gelegene Brückenöffnung zu benutzen.
3. Die Teilstrecke von km 2290,9 (700 m unterhalb von Eitldorf) bis km 2289,2 (600 m oberhalb der Mündung des Mettenbachs) ist in gerader Fahrt zu durchfahren.

Die eingangs aufgeführten Wasserskistrecken sind am Ufer durch entsprechende Gebotszeichen gekennzeichnet.